

Rede
 zum Geburtsfeste
 des
 höchstseligen Grossherzogs
CARL FRIEDRICH
 von Baden
 und
 zur akademischen Preisvertheilung

am
 22. November 1878

von
Dr. Otto Karlowa
 o. ö. Professor der Rechte
 d. z. Prorector.

Ueber die Reception des römischen Rechts in Deutschland,
 mit besonderer Rücksicht auf Churpfalz.



Heidelberg.
 Buchdruckerei von J. Hörning.
 1878.



Rede

zum Geburtstage

des

Herzogs von Baden

CARL FRIEDRICH

von Baden

zur akademischen Preisvertheilung

am 22. November 1878

von Otto Karlowa

in Karlsruhe

und besonderer Rücksicht auf Göttingen



Hochansehnliche Versammlung!

I.

Begeht unsre Hochschule schon alljährlich am 22. November in ernster Pietät die Gedächtnissfeier ihres Wiederherstellers, des Grossherzogs Carl Friedrich, so erneuert sich ihr heute, wo seit der Geburt desselben ein und ein halbes Jahrhundert dahingegangen sind, besonders lebhaft das Gefühl dankbarer Erinnerung an die hohen Verdienste des edlen Fürsten.

Carl Friedrich hat vielfach durch die That gezeigt, wie er sich bewusst war, dass die fürstliche Würde ihren Träger vor Allem verpflichtet, die bestehende Rechtsordnung zu schirmen und für die zeitgemässe Verbesserung derselben Sorge zu tragen. Für die Rechtspflege, sowohl die bürgerliche als die peinliche, begann unter ihm eine neue Epoche. Die heilsamen Reformen, welche er auf diesem Gebiet vorgenommen, waren sämmtlich von tiefem Interesse für das Wohl des ihm anvertrauten Landes und dem Geiste einer edlen Humanität eingegeben. Willkürliche Machtsprüche, Acte der Cabinetsjustiz, welche in den Zeiten des aufgeklärten Despotismus noch nicht zu den Seltenheiten gehörten, weiss die Geschichte von Carl Friedrich nicht zu berichten.

Bei allem Streben des trefflichen Fürsten, dem Recht und dessen Vertretern, den Juristen, die ihnen gebührende Stellung zu sichern, war er doch juristischer Einseitigkeit, wie sie ihm innerhalb seines geheimen Rathes begegnet sein mochte, durchaus abhold.¹⁾ Als er zur Regierung gelangte, beherrschten die Juristen alle Zweige der Staatsverwaltung. Ihrer Beurtheilung unterlag damals noch ein weit grösserer Theil der Staatsgeschäfte, als dies

gegenwärtig der Fall ist. Carl Friedrich sah dieses Verhältniss als kein glückliches an. Er war von der Ueberzeugung durchdrungen, dass ein jeder Theil der Staatsverwaltung besondere Leute und besondere Wissenschaft erfordere. Selbst innig vertraut mit den Grundsätzen der politischen Oekonomie und bemüht, dieselben zum Nutzen seines Landes zu verwerthen, hegte er den lebhaften Wunsch, auch unter seinen Dienern ächte Camera-Listen zu besitzen.

Guten Rath zu ertheilen, äusserte er in privaten Aufzeichnungen, sei nicht das Monopol eines einzelnen Standes. Der Regent müsse über jeden Gegenstand die Personen um Rath fragen, welche nebst der Rechtschaffenheit und Klugheit, die man bei einem guten Rathgeber voraussetzen müsse, am meisten Kenntniss des in Frage stehenden Gegenstandes besässen, den Rechtsgelehrten also da, wo Rechtsfragen vorkämen.

Entging es nun auch seinem weiten Blicke nicht, dass es viele nicht rein juristische Berathungsgegenstände gebe, welche so eng mit der Jurisprudenz verwoben seien, dass sich dieselben nicht ohne sie erledigen liessen, so rügte er doch, dass die Rechtsgelehrten Verhältnisse, die staatsmännisch behandelt werden müssten, lediglich aus dem engeren juristischen Gesichtspunkte zu beurtheilen geneigt seien, während doch das Auge des Staatsmanns das Ganze zu übersehen habe.

Durch dieses Verhältniss Carl Friedrichs zu seinen juristischen Rathgebern ist es dem Festredner dieses Tages, als einem Vertreter der Rechtswissenschaft nahe gelegt, Ihre Aufmerksamkeit auf die Wege zu lenken, auf denen das römische Recht und mit ihm die gelehrte Jurisprudenz in Deutschland eingedrungen sind, die treibenden Kräfte zu schildern, welche der letzteren jenen lange überwiegenden Einfluss auf die Staatsverwaltung in deutschen Landen verschafft haben.

Dabei mag es gestattet sein, eine besondere Rücksicht auf das Land zu nehmen, mit dessen Schicksalen die unserer Universität Jahrhunderte hindurch verknüpft gewesen sind: auf Churpfalz.

II.

Der bedeutungsvolle Vorgang in der Rechtsentwicklung Deutschlands, welchen man als die Reception des römischen Rechts zu bezeichnen pflegt, bestand darin, dass seit der Mitte des 15. Jahrhunderts allmählig auch in der weltlichen Rechtspflege ein bedeutender Theil des einheimisch deutschen Rechts zu Gunsten des von Italien her eindringenden römischen Rechts aus der Anwendung verdrängt wurde. Die Geltung des *corpus iuris civilis* in Deutschland leitete man in der Receptionsepoche aus jener alten Idee her, wonach die den deutschen Kaisern beigelegte Herrschaft über das Abendland nur eine Fortsetzung des *imperium Romanum* war.

Ganz erfüllt von dieser Auffassung des Kaiserthums war die Schule, von welcher seit dem Ende des 11. Jahrhunderts in Italien die Wiederbelebung des Studiums des römischen Rechts ausging: die Rechtsschule von Bologna. Im Gegensatze zu der longobardischen hauptsächlich in Pavia blühenden Jurisprudenz, welcher das römische Recht nur als ein dem longobardischen und anderen Volksrechten coordinirtes erschien, betonte die Bologneser Juristenschule die Allgemeinverbindlichkeit jenes Rechts, welches man anzuwenden habe, wo keine Sonderbestimmungen des Volksrechts im Wege ständen. Sie betrachtete die fortdauernde Geltung der römisch-justinianischen Gesetzgebung als eine nothwendige Consequenz des für sie feststehenden Satzes, dass die deutschen Kaiser die Rechtsnachfolger der alten römischen Imperatoren seien.

Von Bologna aus wurde für die Anerkennung dieser Consequenz Propaganda gemacht. Die zahlreichen Schüler, welche die Italiänischen Universitäten aus den verschiedensten Ländern Europas anzogen, waren in ihrer Heimath für die Verbreitung der Lehre der Italiäner auf das eifrigste thätig.

Man kann indessen die Factoren, auf welche in Wahrheit die Aufnahme

des römischen Rechts in Deutschland zurückzuführen ist, nicht richtig würdigen, wenn man jenem Gedanken eine unmittelbar praktische Bedeutung zuschreibt. Wie die Idee des mittelalterlichen Kaiserthums als einer das gesammte Abendland beherrschenden Macht selbst eine überspannte war und nie verwirklicht wurde, so war auch der daraus hergeleitete Gedanke von der Allgemeinverbindlichkeit des römischen Rechts ein solcher, welcher von der Realität des Lebens absah. Dieser Gedanke hatte keineswegs die Bedeutung und Kraft eines Rechtssatzes.²⁾ Er war eine Doctrin, welche erst mittelbar, als durch andere Verhältnisse die Wege geebnet waren, die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland beförderte und den Character der Reception mitbestimmt hat.

Nicht die deutschen Kaiser waren es, welche der italiänischen Rechtswissenschaft Eingang in Deutschland verschafft haben. Zwar haben sie vielfach, namentlich wenn sie als Kaiser in Italien auftraten, in Gesetzen und Urkunden auf das römische Recht Bezug genommen. Sie haben auch bei ihren Kämpfen mit den Päpsten, den oberitaliänischen Städten und sonst auf dem Felde der Politik die absolutistischen Grundsätze des späteren römischen Staatsrechts für ihre Ansprüche zu verwerthen gesucht. In Deutschland kamen dessenungeachtet auch bei den Entscheidungen des Königlichen Hofgerichts bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts stets die Grundsätze des einheimischen Rechts zur Anwendung.³⁾ Die reelle Beeinflussung des deutschen Rechtslebens durch die italiänische Rechtswissenschaft fällt in eine Zeit, in welcher die Macht des deutschen Königthums längst unterwühlt war und zur Durchführung einer so schwierigen Aufgabe, wie es die Einbürgerung des römischen Rechts war, nicht entfernt mehr ausreichte.

Trotz der engeren politischen Verbindung Deutschlands und Italiens wurde das erstere von den grossartigen wissenschaftlichen Bestrebungen der italiänischen Juristen später berührt, als Frankreich und Spanien, Länder, in denen eine ähnliche Mischung römischer und germanischer Bevölkerung stattgefunden, wie in Italien. In Deutschland, wo eine solche Mischung

nicht bestand, wurde durch die Bedürfnisse des praktischen Rechtslebens das Interesse an dem wiederbelebten Studium des römischen Rechts nicht so früh geweckt. Nur für die Kirche und den Clerus hatte auch hier das fremde Recht schon früh eine gewisse praktische Bedeutung. Die Verordnungen der römischen Kaiser über kirchliche Rechtsverhältnisse bildeten einen Bestandtheil des Rechts der Kirche und blieben auch nach dem Untergange des weströmischen Reichs in Geltung. Ferner wurden die Cleriker wenigstens in der Regel⁴⁾ auch in ihren privatrechtlichen Beziehungen nach der *lex Romana* beurtheilt.

So haben denn die geistlichen Gerichte um Jahrhunderte früher, als die weltlichen, römisches Recht bei ihren Entscheidungen zu Grunde gelegt, und naturgemäss zeigte sich beim geistlichen Stande am frühesten Empfänglichkeit für die wissenschaftlichen Bestrebungen der italiänischen Juristen. Die ersten Deutschen, welche im 13. und 14. Jahrhundert italiänische Rechtsschulen besuchten, waren Geistliche. Sie waren auch die Ersten, welche in Deutschland die Anwendung des römischen Rechts auf den weltlichen Rechtsverkehr vorbereiteten und vermittelten.

Schon die Verwaltung des geistlichen Amts selbst, die Thätigkeit im Beichtstuhl, bot dem Priester häufig Gelegenheit, nach den verschiedensten Richtungen auf das Rechtsleben einzuwirken. Gar oft hatte der confessor nicht bloss darüber zu belehren, was Rechtens sei, sondern auch nach Weise eines Richters zu entscheiden, ob und was der Büsser in Folge seiner Vergehungen zu restituiren und zu vergüten habe.

Bei solcher Thätigkeit konnte er der juristischen Casuistik nicht ent-rathen⁵⁾, und die Anschauungen des römischen Rechts, von denen er sich vorwiegend leiten liess, mussten allmählig auf dem Wege populärer Belehrung bei dem Volke Eingang finden.

Aber auch in manchen rein weltlichen Stellungen: als Consulente, Schiedsrichter, Procuratoren, Gerichtsschreiber konnten die Geistlichen ihre Kenntniss des römischen Rechts verwerthen. Kaiser und Fürsten bedurften

schon früh der Beihülfe von Männern, die in der Abfassung von Schriftstücken, in exacter Behandlung der Geschäfte bewandert waren, und fanden solche zunächst nur in dem geistlichen Stande. Allmählig erst liessen sich auch Laien durch das Ansehen, welches die Kenntniss der fremden Rechte den Clerikern in weltlichen Händeln verschaffte, bewegen, sich dem Studium derselben hinzugeben.

Die Entstehung der ersten deutschen Universitäten brachte zunächst in diesen Verhältnissen nur die Veränderung hervor, dass die Zahl der gelehrten Juristen sich nach und nach vermehrte. Auch an ihnen lag das Rechtsstudium anfänglich ganz in den Händen der Geistlichkeit. Cleriker waren die Lehrer, Cleriker zum grössten Theil auch die Studirenden.

Bei Begründung der Universität Heidelberg wurde zwar von vorn herein die Vertretung des römischen Rechts in's Auge gefasst: nach der Stiftungsurkunde sollte die zweite Facultät eine des *ius canonicum* und *civile* sein.⁶⁾ Während aber von Anfang an drei ordentliche Lecturen des kanonischen Rechts eingerichtet wurden, erhielt das Civilrecht nur einen ordentlichen Vertreter.⁷⁾ Er sollte, bezeichnend genug, über den Codex lesen, d. h. diejenige Rechtssammlung Justinians, in welcher die für Kirche und Clerus wichtigen Verordnungen der christlichen Kaiser seit Constantin enthalten waren. Als erster Inhaber dieser Professur wird 1387 Mathäus Clementis aus Aragonien genannt.⁸⁾ Da seiner in den Acten der Universität später nirgend mehr Erwähnung geschieht, so liegt die Vermuthung nahe, dass er jenes Amt nur sehr kurze Zeit bekleidet habe. In einer Urkunde Ruprechts II. vom Jahre 1393⁹⁾ ist nur noch von Meistern und Doctoren in geistlichen Rechten die Rede.

Diese Zurücksetzung des Civilrechts so bald nach Gründung der Universität erklärt sich daraus, dass unter Ruprecht II. eine dem fremden Recht entschieden abgeneigte Strömung die Oberhand gewann. Dieselbe geht deutlich aus der s. g. Rupertinischen Constitution vom Jahre 1395 hervor. Ruprecht empfiehlt darin seinen Erben, dass sie keine Priester zu Amtleuten

oder Schreibern setzen oder halten sollten. In unmittelbarer Anknüpfung an diese Ermahnung kündigt er weiter seine Absicht an, für seine Lande am Rhein das einheimische Recht aufzeichnen zu lassen, da er wohl wisse, dass durch das beschriebene Kaiserrecht Land und Leuten grosser Schade und Irrung entstanden sei.¹⁰⁾

Die Versuche der Geistlichen, das fremde Recht auf den weltlichen Rechtsverkehr anzuwenden, scheinen die Veranlassung zu jenen Bestimmungen der merkwürdigen Acte gegeben zu haben. Indessen wie die Constitution rücksichtlich ihres sonstigen Inhalts nur ein Entwurf blieb, so scheint auch die beabsichtigte Aufzeichnung des einheimischen Rechts nie in Vollzug getreten zu sein. Die Stelle des Civilisten blieb jedoch in Folge jener dem Kaiserrecht abgeneigten Stimmung Ruprechts vorläufig unbesetzt. Dem entsprechend finden sich in den ältesten Statuten der juristischen Facultät wohl Vorschriften für die drei Ordinarien des kanonischen Rechts, nicht aber solche für einen Ordinarius des Civilrechts.¹¹⁾

Auch unter den nächsten Nachfolgern Ruprechts II. scheint die civilistische Professur nur ganz vorübergehend besetzt zu sein. Als die Universität im Jahre 1444 dem Churfürsten Ludwig IV. über ihre Zustände einen Bericht erstattete, wurde es in demselben als zum grossen Schaden der Universität gereichend hervorgehoben, dass über das Civilrecht nicht gelesen werde und die Anstellung von zwei ordentlichen Lehrern des Civilrechts beantragt. Erst 1452 unter Friedrich dem Siegreichen wurden jenem Antrage gemäss zwei ordentliche Lecturen des Civilrechts eingesetzt: die eine war die wieder in's Leben gerufene *professura Codicis*, die andere, deren Inhaber Mitglied des Collegiums der Artisten sein sollte, wird später in den Universitätsacten immer als Professur der Institutionen erwähnt.¹²⁾

Aus jener Vernachlässigung des Civilrechts an unserer Universität während der ersten 60 bis 70 Jahre des Bestehens derselben darf man wohl den Schluss ziehen, dass ein practisches Bedürfniss in den Churpfälzischen Landen damals noch nicht zur Pflege des römischen Rechts an der Uni-

versität hindrängte, vielmehr das einheimische Recht in den Gerichten noch eine ungeschmälerte Herrschaft behauptete.

Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts gab es nun in Deutschland immer schon eine nicht ganz unbedeutende Zahl theils auf auswärtigen, theils auf deutschen Universitäten gebildeter Juristen, welche sich in hervorragenden Stellungen im Rath des Kaisers, der Fürsten, der grösseren Städte befanden. Dennoch überschätzt man die Zahl und den Einfluss der *doctores iuris* bedeutend, wenn man, wie es geschehen ist,¹³⁾ ihre Agitation als die erste und wichtigste Ursache der wider den Willen des deutschen Volks geschehenen Einbürgerung des römischen Rechts bezeichnet hat. Solche Umgestaltung des Culturlebens zu bewirken, dazu bedurfte es mächtigerer, das weite Gebiet des bürgerlichen Lebens beherrschender Kräfte, denen die gelehrten Juristen nur als unentbehrliche, mitwirkende Werkzeuge dienten.

Nicht die Doctoren haben dem deutschen Volk das römische Recht aufgedrängt, sondern umgekehrt ist die von anderen Factoren durchgesetzte Einführung desselben erst die Ursache der Ausbildung eines zahlreichen gelehrten Juristenstandes in Deutschland geworden. Es gab in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durchaus nicht so viele gelehrte Juristen, als man deren bedurfte. Konnte doch Kaiser Friedrich III. noch als Hinderniss der von ihm zugesagten Reformation des alten Kammergerichts anführen, dass er nicht genug gelehrte und verständige Leute habe finden können, um mit ihnen das Kammergericht zu besetzen.¹⁴⁾ Namentlich auf die untere Rechtspflege haben die damaligen *doctores iuris* gar keinen unmittelbaren Einfluss ausgeübt. Es war vielmehr eine charakteristische Erscheinung der Zeit, dass sich eine grosse Classe von Halbwissern bildete, welche in den unteren Schichten der Rechtspflege als Schreiber, Fürsprecher und in ähnlichen Stellungen eine für die Einbürgerung des römischen Rechts sehr bedeutungsvolle Rolle spielten.¹⁵⁾

III.

Mehr und mehr hat die mit der Reception des römischen Rechts sich beschäftigende Forschung erkannt, dass die entscheidenden Gründe derselben in dem eigenthümlichen Entwicklungsgange des deutschen Rechts- und Gerichtswesens zu suchen sind.

Das deutsche Recht, von Anfang an nur als Stammesrecht existirend, hatte sich im Laufe der Jahrhunderte in eine steigende Zahl von Sonderrechten für verschiedene nicht blos locale, sondern ständische Rechtskreise aufgelöst. Dem Ueberwuchern dieser particularisirenden Tendenz der deutschen Rechtsentwicklung hätte nur eine starke Centralgewalt wehren können. Kaiser und Reich haben aber für Sammlung und Fortbildung namentlich eines gemeinen Privatrechts Nichts gethan. Auch fehlte es vollständig an einer nationalen Rechtswissenschaft, welche die sämmtlichen deutschen Particularrechten oder doch grossen Gruppen derselben unterliegenden gemeinsamen Principien hätte aufdecken können. Bei aller reichen Anlage und üppigen Triebkraft mangelte daher dem deutschen Recht der Reichthum, welchen das Recht der Römer erst durch die Jahrhunderte lang fortgesetzte Arbeit der Wissenschaft gewonnen hat.

Verhängnissvoller noch waren die Gebrechen, an welchen das deutsche Gerichtswesen seit dem 13. Jahrhundert litt.

Ein erster Uebelstand lag in der mit der Auflösung der alten Gauverfassung verbundenen regellosen Zersplitterung der Gerichtsbezirke. Durch diesen Zersetzungsprocess wurden nicht allein die Competenzverhältnisse verdunkelt, sondern es entstand dadurch eine grosse Menge von Inhabern ganz kleiner Gerichte, deren Ohnmacht um so empfindlicher werden musste, als das Streben dahin ging, die Einwirkung fremder Gerichtsgewalt auf die eignen Gerichtsangehörigen möglichst auszuschliessen. Eine Rechtshülfe durch Vollziehung auswärtiger Urtheile gab es nicht. Die Einheit der Rechts-

pflege innerhalb des Reichs war, wenngleich der Idee nach anerkannt, in ihren Consequenzen keineswegs verwirklicht. Kein Wunder, dass solche Zustände im Volk das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem Staatswesen zerstörten und das wilde Fehdewesen zur üppigsten Blüthe brachten.

Ein besonders buntes Bild der damaligen sich einander durchkreuzenden Gerichtscompetenzen bietet Churpfalz. Hier, wie in anderen Territorien, hatten sich die Westphälischen Femgerichte, deren Jurisdiction mit allerlei Uebelständen und Missbräuchen verknüpft war, neben den regelmässigen Gerichten eingenistet. Drei Stunden von Heidelberg, zu Waldorf, befand sich ein besonderer Schöffentuhl, der dort bis zum Jahre 1461 sein Wesen trieb. Ausserdem gab es immer noch vereinzelte kaiserliche Land- oder Hofgerichte, welche nicht bloss für die reichsunmittelbaren Unterthanen des Kaisers, sondern auf ergehende Anrufung einer Partei auch Territorialeinassen gegenüber thätig wurden. Von diesen kamen für Churpfalz das an der Burg zu Nürnberg haftende kaiserliche Landgericht in Franken, welches die Hohenzollern als lehnbares Eigenthum erworben hatten, und das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil in Betracht. Es braucht kaum ausgesprochen zu werden, dass die nebeneinander hergehende Wirksamkeit so verschiedener nicht von demselben Gerichtsherrn abhängiger Gerichte, von welchen vielleicht jedes in derselben Sache Competenz für sich in Anspruch nahm, eine heillose Verwirrung hervorrufen und zur Plage der Unterthanen gereichen musste. Immer dringender machte sich das Bedürfniss einer Concentration der Rechtspflege geltend, welche nach der damaligen Lage der Dinge nur von der erstarkenden Fürstengewalt ausgehen konnte.

Ein weiteres Gebrechen, woran das Gerichtswesen des ausgehenden Mittelalters litt, war die mangelhafte Beschaffenheit der Rechtsprechung selbst. Characteristisch für die altdutsche Rechtspflege ist bekanntlich die Scheidung der Functionen des Richtens und Urtheilens. Der Richter d. h. der vorsitzende öffentliche Beamte hatte die Leitung der gerichtlichen Verhandlungen bis zum Vollzuge des gesprochenen Urtheils, aber er hatte nicht

zu entscheiden, was im gegebenen Falle Rechtens sei. Er war nur Frager des Rechts: das Urtheil fanden entweder die sämtlichen Gerichtsangehörigen oder ein geschlossener Kreis von Gerichtsgenossen, von Schöffen. Sowohl im Vollgericht als im Schöffengericht war die Rechtsprechung eine ungelehrte, eine laische. Aus der ursprünglichsten Quelle, aus dem eignen Rechtsbewusstsein, der eignen Erfahrung der Gerichtsgenossen wurde das Recht geschöpft.

Das Urtheilen der Schöffen als den Repräsentanten der Gerichtsgemeinde konnte jenen naiven Charakter nur so lange bewahren, als dieselben sich in steter Fühlung mit dem lebendigen Rechtsbewusstsein des Volks erhielten. Sobald die Theilnahme der Gerichtsgemeinde selbst an der Rechtsprechung erschlaffte, vermochten auf die Dauer auch die Schöffen ihrer Aufgabe nicht mehr zu genügen. Erfolgte in einer Landschaft eine Aufzeichnung des da selbst geltenden Gewohnheitsrechts, so erwies sich diese im Laufe der Zeit nicht als eine Stütze, sondern als eine Gefährdung der laischen Rechtsprechung. Der Einfluss, welchen die Rechtsaufzeichnung auf das Urtheil der Schöffen hatte, steigerte sich häufig zu einer formell verbindenden Kraft derselben. Das Buch wurde als eine höhere Instanz aufgefasst oder geradezu an die Stelle der Urtheiler gesetzt, so dass der Richter sich nicht mehr bei den letzteren, sondern in dem Buch Auskunft erholte.¹⁶⁾ Die Schöffen verloren allmählig die Fähigkeit, das in ihrem Kreise geltende Recht zu bezeugen. Die besten Kenner der uns noch erhaltenen Schöffensprüche sind einig in ihrem Urtheil, dass in den Entscheidungen sogar der berühmtesten Schöffenstühle z. B. des Magdeburger Schöffenstuhls im 15. und 16. Jahrhundert eine erschreckende Unfähigkeit und Unsicherheit zu Tage trete.

Die Entwicklung der Rechtsprechung ist an dem Punkte angelangt, wo das Urtheilen aufhört, ein Bezeugen des in einer Genossenschaft geltenden Rechts zu sein, wo es vielmehr eine Anwendung gegebener, ausser dem Urtheiler vorhandener Normen wird, deren Kenntniss er sich von Aussen her anzueignen hat. Damit ist schon eine Bedeutung des Urtheils gegeben,

welche der römischen und italiänischen Auffassung desselben entspricht. Das Urtheilen in diesem Sinne ist ein Amtsgeschäft, zu dessen Vollziehung sich besser, als der Laie, derjenige eignet, welcher dafür gelehrte Schulung mitbringt. Im Zusammenhange mit der veränderten Bedeutung des Urtheilens steht es, dass der vorsitzende Richter Miturtheiler wird und nun die Functionen des Richtens und Urtheilens, welche das alte Recht scharf unterschied, mehr in einander fließen.

Endlich war auch die Entwicklung des deutschen Gerichtsverfahrens in Bahnen gekommen, welche der Aufnahme des fremden Rechts entgegenführten. Nur in einer besonders wichtigen Beziehung kann dies hier gezeigt werden.

Nach altdeutschem Recht waren alle gerichtlichen Verhandlungen mündlich. Das rein mündliche Verfahren führte jedoch Nachteile mit sich, die sich im Laufe der Zeit fühlbarer machten. Der Inhalt früherer Urtheile konnte häufig nicht bewiesen werden, Parteien und Urtheiler vermochten auf den mündlichen Vortrag in verwickelten Fällen nicht gehörig zu antworten und zu entscheiden. Schon lange vor der Reception des römischen Rechts suchte das Bedürfniss schriftlicher Fixirung gewisser Prozessvorgänge in der Anlegung von Urtheils- und Gerichtsbüchern Befriedigung. Diese Hinneigung zum Gebrauch der Schrift trug dazu bei, dass der in den geistlichen Gerichten herrschende romanisch-kanonische Prozess, für welchen der Grundsatz sofortiger Protokollirung der gerichtlichen Verhandlungen galt, auch bei den weltlichen Gerichten Aufnahme fand. Der romanische Process wurde dann wieder der Kanal für das Eindringen des materiellen römischen Rechts.

Je fester das schriftliche Verfahren sich ausbildete, desto mehr trat die Betheiligung der Schöffen zurück, dagegen die des gelehrten Gerichtsschreibers und des vorsitzenden Beamten in den Vordergrund. Man fing an, die Schöffen erst nach geschlossener Verhandlung zur Abfassung des Urtheils zuzuziehen, aber auch das Miturtheilen war ihnen durch diese Ge-

staltung des Verfahrens sehr erschwert, da das Vorlesen der mit gelehrten Deductionen angefüllten Actenstücke nur einen sehr unzureichenden Ersatz für den mündlichen Vortrag gewährte.

IV.

In der Zeit, in welcher die geschilderten Uebelstände der deutschen Rechts- und Gerichtsentwicklung immer stärker hervortraten, wo immer lauter der allgemeine Ruf nach einer Reform der mangelhaften Rechtspflege ertönte, drang unter Anregung der gelehrten Juristen in weite Kreise der Nation die Kunde von den uralten Gesetzen Roms, welche einen Schatz erprobter, gesundester Lebensweisheit bergen sollten. Namentlich die bürgerlichen Klassen in Deutschland erwarteten von der Herrschaft des römischen Rechts die Herstellung und Befestigung eines geordneten Rechtszustands, die Wiedereinkehr des Friedens in die durch das wüste Fehdewesen arg heimgesuchten deutschen Lande.

Damals hatte der Humanismus auf den verschiedenartigsten Gebieten den Trieb nach Gelehrsamkeit und classischer Bildung erweckt. Auch das Recht wollte man schulmässig erlernen. In den Augen der Gebildeten damaliger Zeit war das römische Recht nicht ein fremdes, sondern das wissenschaftliche, feste, geschriebene Recht, dessen Herrschaft der Barbarei und Unsicherheit laischer Rechtsprechung weit vorzuziehen sei.

Unter diesen Umständen wurde die Haltung, welche die politischen Gewalten im Reich zum römischen Recht einnahmen, ausschlaggebend. Das Kaiserthum erwies sich auch in Bezug auf die Einbürgerung des römischen Rechts als eine hauptsächlich nur durch die Idee wirkende Macht. Immer noch sah man die kaiserliche Würde als die Quelle aller Rechte an, als die Gewalt, welche jedem Recht die höchste Gewährleistung und Bestätigung gebe. War auch das Kaiserthum aller unmittelbar eingreifenden Macht ent-

kleidet, so erwies sich doch die Idee desselben als für die Art der Reception des römischen Rechts massgebend. Nur als kaiserlichem Recht konnte ihm die Bedeutung eines subsidiär für das ganze Reichsgebiet geltenden gemeinen Rechts vindicirt werden.¹⁷⁾

Praktisch dagegen haben die Kaiser auch in dieser Periode nicht den ihrer hohen Stellung gebührenden Einfluss auf die Reform der Rechtspflege ausgeübt. Zwar begann beim Königlichen Kammergericht seit der Mitte des 15. Jahrhunderts die praktische Anwendung des römischen Rechts, aber dieses Gericht hat nie rechte Energie entwickelt und nie wahres Ansehen im Reich erlangt. Es war ohne einen festen Stamm von Urtheilern und verschwand oft Jahre lang ganz.¹⁸⁾ Die Anträge der Reichsstände, welche auf Einsetzung eines ständigen Reichsgerichts abzielten, scheiterten wiederholt an dem zähen Widerstande Friedrichs III., der nicht gemeint war, von seiner eignen höchsten Gerichtsbarkeit auch nur das Geringste aufzugeben. Erst im Jahre 1495 kam es zur Einsetzung eines ständigen kaiserlichen und Reichskammergerichts, welches zur Hälfte mit Doctoren besetzt sein sollte und angewiesen wurde, seine Urtheile nach des Reichs- und gemeinen Rechten zu sprechen.

Diese heilsame Reform war nicht der kaiserlichen Gewalt, sondern den conföderativen Tendenzen der Fürsten zu danken, aber es war damit nur ein Anfang gemacht, denn jene Vorschrift galt nur für das höchste Reichsgericht selbst, an welches aus den Territorien eine verhältnissmässig nur geringe Anzahl von Rechtssachen im Wege der Appellation gelangte. Da war es nun von der grössten Bedeutung, dass auch innerhalb der einzelnen zum Reich gehörigen Gebiete die Obrigkeiten eine das römische Recht entschieden begünstigende Stellung einnahmen. Ueberall wurde durch die von gleicher Tendenz geleiteten particularen Gewalten hier früher, dort später die mindestens subsidiäre Anwendung des römischen Rechts durchgesetzt. Zuweilen geschah dies sogar ohne irgendwelche Mitwirkung der particularen Gesetzgebung, so auch in Churpfalz. Hier wurde erst im Jahre 1582, zu

einer Zeit, wo die Reception des römischen Rechts schon stattgefunden hatte, ein besonderes Landrecht verfasst.¹⁹⁾

Die für die Reception entscheidende Zeit war die, in welcher die Landeshoheit sich einer vollständigen öffentlichen Gewalt mehr und mehr anzunähern trachtete. Während in Frankreich das römische Recht schon im 13. Jahrhundert namentlich unter Ludwig dem Heiligen und Philipp dem Schönen der königlichen Gewalt ein Mittel geworden war, die feudale Souveränität der Seigneurs zu bekämpfen, wussten umgekehrt in Deutschland die sich zu Landesherren emporschwingenden Fürsten das römische Recht und die gelehrten Juristen in ihren Dienst zu ziehen.

Bis gegen die 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts erhielt sich die Sitte der Fürsten, ihre Räte und Beamten nur aus der Mitte des Prälaten- und Ritterstandes zu entnehmen. Dies änderte sich, seitdem die Zahl der gelehrten Juristen in Deutschland zunahm. Immer häufiger wurden Rechtsgelehrte bürgerlichen Standes unter die Zahl der fürstlichen Räte aufgenommen. Der Adel betheiligte sich im 15. Jahrhundert noch sehr wenig am Studium der Jurisprudenz. In den Romanisten erblickte er sehr bald seine natürlichen Feinde, die ihn nicht nur aus vielen einflussreichen Stellungen verdrängten, sondern auch in anderen Beziehungen seine ständischen Vorrechte zu untergraben drohten. Während nach altdeutschem Recht das Grundeigenthum Schutz- und Gerichtsherrschaft über die Hintersassen gewährte, machte die Theorie der Juristen die römische Unterscheidung zwischen *dominium* und *imperium* geltend. Sie reducirte die Rechte der Grundherren auf ein von allen Hoheits- und Regierungsrechten entblößtes *dominium* und beraubte dadurch die denselben noch verbleibenden nicht privatrechtlichen Befugnisse ihrer bisherigen rechtlichen Basis. Der heftigste und zäheste Widerstand gegen das römische Recht ging daher vieler Orten von der Ritterschaft aus.²⁰⁾

Die Landesherren dagegen erkannten sehr wohl, dass sie zur Organisation einer einheitlichen Verwaltung ihrer Lande, zur Stütze gegen die

Anmassungen einer sie einengenden Ritterschaft eines geschulten, von ständischen Vorurtheilen freien Beamtenthums bedürften. Geeignetes Material für ein solches fanden sie damals nur in dem gelehrten Juristenstande. Soweit sie konnten, bevorzugten sie daher dieses gelehrte, bürgerliche Element des Beamtenthums, welches seinerseits die fürstlichen Rechte mit Energie vertrat und dem Satz, dass der Landesherr in seinem Territorium die Rechte des römischen *princeps* habe, die ausgedehnteste Geltung zu verschaffen suchte. Der Adel selbst begann seit der Reformation sich an dem juristischen Studium zu betheiligen, da für manche der Aemter, auf welche ihm gewissermassen ein erbliches Anrecht zugestanden wurde, juristische Ausbildung sich als nothwendig herausgestellt hatte.

So entwickelte sich der dominirende Einfluss der Juristen auf die Verwaltung der Territorien, welchen die spätere Zeit als drückend empfand. Die Juristen wurden nicht bloss auf dem Gebiet der Rechtspflege verwandt: sie mussten sich in den verschiedensten Zweigen der Staatsverwaltung heimisch machen und ihren Landesherrn auch in diplomatischen Geschäften, in kameralistischen und finanziellen Fragen sowie in der Kirchenpolitik als unentbehrliche Gehülfen und Berather zur Seite stehen. Einen besonderen Stand tüchtiger Cameralbeamten auszubilden, dazu war die Zeit noch nicht gekommen. Erst dem 18. Jahrhundert gehört die Einführung der Volkswirtschaftslehre in den regelmässigen Universitätsunterricht an, die ersten cameralistischen Lehrstühle wurden unter König Friedrich Wilhelm I. zu Halle und Frankfurt an der Oder errichtet.

Begreiflich, dass, seitdem die Jurisprudenz jene Bedeutung für die Staatsverwaltung gewonnen, die Landesherrn auch in ihrem Verhalten zu dem juristischen Studium auf den Universitäten sich von ganz anderen Gesichtspunkten, wie bisher, leiten liessen. Die juristischen Facultäten wurden nicht mehr aus humanistischer Vorliebe, sondern aus praktischen Gründen gefördert: sie sollten der sich befestigenden Fürstengewalt brauchbare Werkzeuge für die Landesverwaltung aufziehen.²¹⁾

Auf den neu gestifteten Hochschulen wurde das canonische Recht, welches bis dahin in den juristischen Facultäten immer noch die Herrschaft behauptet hatte, in den Hintergrund gedrängt. Auch die älteren Universitäten wandten seit dieser Zeit der Pflege des römischen Rechts grössere Aufmerksamkeit zu. In Heidelberg war schon 1498 unter Churfürst Philipp neben den beiden bisherigen Lecturen für Codex und Institutionen eine solche für die Pandekten eingerichtet. 1522 kam noch eine zweite Professur der Pandekten hinzu. Diese beiden Pandektisten waren nicht bloss für eine lehrende Thätigkeit bestimmt, sondern gerade sie sollten auch praktisch zu des Churfürsten eignen und seines Fürstenthums Geschäften verwandt werden.²²⁾ Die Professuren des canonischen Rechts dagegen liess man bis auf eine eingehen.²³⁾

Diese Massregeln deuten genügend darauf hin, welche steigende Bedeutung das römische Recht im 16. Jahrhundert auch in der Churpälzischen Praxis erlangte.

Die Mittel, durch welche die geschulte Jurisprudenz in den Besitz der Civilrechtspflege eingesetzt wurde, sind in den verschiedensten Territorien im Grossen und Ganzen sehr gleichmässige gewesen.

Ein wichtiger Schritt nach jener Richtung geschah bei der Reorganisation der Hofgerichte, welche namentlich seit der Einsetzung des Reichskammergerichts in den meisten Territorien vor sich ging. Dieselben hängen historisch mit den alten Lehns- oder Mannengerichten zusammen, vor welchen die Rittermässigen einen eximirten Gerichtsstand erlangt hatten. In der Zeit, wo man das Bedürfniss empfand, nicht bloss von Reichs-, sondern auch von Landesobrigkeitswegen die Rechtspflege zu reformiren, begann man mit einer Neugestaltung jener nicht selten ganz eingegangenen Hofgerichte. Es ist nicht das kleinste Verdienst Churfürst Friedrichs des Siegreichen, dass er schon mehre Jahrzehnte vor Einsetzung des Reichskammergerichts einen festen höchsten Gerichtshof für Churpfalz in's Leben gerufen hat.²⁴⁾ Bei seinem Bestreben, den Uebergriffen der kaiserlichen Land- und

Hofgerichte sowie der Westphälischen Femgerichte ein Ziel zu setzen,²⁵⁾ fühlte er das Bedürfniss, die eigne Rechtspflege besser zu gestalten, um jeden Vorwand der Berufung an jene Gerichte abzuschneiden. Nachdem er im Jahre 1461 die westphälischen Freigrafen und Schöffen aus seinem Lande gejagt, setzte er ein ständiges Hofgericht ein, welches zu vier Zeiten des Jahres Sitzungen halten sollte. Dasselbe wurde, wie der Geschichtsschreiber Friedrichs, Mathias von Kemnat, berichtet, mit Doctoren des weltlichen und geistlichen Rechts und vielen weisen Laien von der Ritterschaft besetzt. War die Zahl der gelehrten Beisitzer Anfangs auch nur gering, so steigerte sich doch naturgemäss ihr Einfluss im Laufe der Zeit. Mehrfach wird berichtet, dass für das Hofgericht, welches zu Heidelberg seinen Sitz hatte, die Thätigkeit der Mitglieder der Heidelberger Juristenfacultät stärker in Anspruch genommen wurde, als der Universität der Lehrthätigkeit jener Facultät halber lieb war.²⁶⁾ Das Eindringen des gelehrten Elements in die Hofgerichte erscheint um so bedeutungsvoller, als dieselben nicht nur als erste Instanz für Ritterbürtige fungirten, sondern für die übrigen Stände Appellationsinstanz wurden.

Die Anlage und Stellung dieser Gerichte wurde den Landesherrn, deren Streben dahin ging, von den Ständen unabhängige Gerichte zu haben, häufig unbequem. Ueberall behielten sie sich daher neben denselben eine persönliche Jurisdiction vor, welche durch einen gelehrten Kanzler²⁷⁾ und andere ihm zugeordnete gelehrte Rätthe ausgeübt wurde. Die Rechtsprechung dieser Canzleien, in denen nur die romanistisch geschulte Jurisprudenz waltete, ist für die Einbürgerung des römischen Rechts von noch grösserer Bedeutung geworden, als die der Hofgerichte, welche durch jene häufig ganz verdrängt wurden.

Langsamer, als in diesen oberen Regionen, ging die Einführung des römischen Rechts in den unteren Sphären der Rechtspflege vor sich. Es war unmöglich, die Schultheisen und Schöffen der vielen Cent- und Dorfgerichte auch nur zum Theil aus der Zahl der geschulten Juristen zu nehmen.

Vorsitzende und Urtheiler in diesen Gerichten blieben nach wie vor Laien. Dennoch wurden dieselben durch Vorschriften der Gerichtsordnungen und ihren Eid auf die Anwendung des römischen Rechts verpflichtet.²⁸⁾ Der Widerspruch, welcher darin lag, von Laien die Anwendung eines wissenschaftlich fein ausgebildeten Rechts zu verlangen, musste bald genug in der Unausführbarkeit jener Vorschriften zu Tage treten. Unausweichlich geriethen die Schöffen in völlige Abhängigkeit von dem Gerichtsschreiber, dessen in der Regel oberflächliches Wissen keine Garantie für gute Entscheidungen bot.

Allmählig gelang es den Landesherren, diese Missstände der niederen Rechtspflege zu beseitigen, aber freilich durch Massregeln, welche dem römischen Recht die Bahn völlig frei machten.

Ein erstes Mittel der Beeinflussung der niederen Gerichte gewährte ihnen die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts aufkommende Appellation an den Gerichtsherrn bzw. dessen rechtsgelehrten Rätthe. Entschieden die Untergerichte nicht nach römischem Recht, so mussten sie befürchten, dass ihre Erkenntnisse in der Appellationsinstanz umgestossen würden. Wenn die fürstlichen Rätthe das Bedürfniss der Rechtsbelehrung fühlten, so holten sie dieselbe bei den juristischen Facultäten oder einzelnen berühmten Mitgliedern derselben ein. Die sich entwickelnde Sitte, von den mit Canonisten und Romanisten besetzten Facultäten Consilien zu erbitten,²⁹⁾ kam vorwiegend der Einführung des fremden Rechts zu Gute.

Die obrigkeitliche Gewalt der Gerichtsherrn hat sich jedoch nicht damit begnügt, durch die Appellation die Rechtsprechung der Schöffengerichte zu beeinflussen: sie hat es verstanden, sich in ihren Organen, den Beamten, neben dieselben zu stellen und ihnen auch in erster Instanz die Rechtsprechung zu entziehen.

Schon vor der Reception des römischen Rechts suchte der Landesherr sehr häufig als Schiedsrichter Rechtsstreitigkeiten beizulegen. Er als der Höchste im Lande genoss, wenn er seiner Aufgabe einigermaßen gewachsen war, naturgemäss des allgemeinsten Vertrauens. Da der Landesherr selbst-

verständlich nicht überall in eigener Person jener Aufgabe obliegen konnte, so wurden die Beamten der Verwaltungsbezirke, in welche das Land eingetheilt war, beauftragt, an Jenes Statt das Schiedsrichteramt zu verwalten. Dem allgemeinen Zuge der Entwicklung entsprach es, dass, seitdem gelehrte Rechtskenntniss sich für die gehörige Besorgung der Verwaltungsgeschäfte als nothwendig erwies, der adlige Amtmann durch den gelehrten Amtsverweser oder Rentbeamten aus der Geschäftsführung verdrängt wurde.³⁰⁾

Das Streben dieser landesherrlichen Beamten, sich in die Rechtspflege einzumischen, fand von Seiten der Landeseingesessenen ein entschiedenes Entgegenkommen. Man war geneigter, die Streitigkeiten im Wege des Compromisses an die Beamten zu bringen, als die Schöffengerichte anzurufen,³¹⁾ weil man von jenen rascher und weniger kostspielig bessere Entscheidung erlangte. Die Schöffen selbst verwiesen nicht selten, wenn sie sich der Entscheidung einer verwickelten Sache nicht gewachsen fühlten, die Parteien an die Beamten. Das Verfahren vor denselben war kein strenges Rechts-, sondern ein Vergleichsverfahren. Im Laufe der Zeit verwandelte sich dieses jedoch in eine wirkliche Rechtsprechung, welche neben und über die der Schöffengerichte trat.

Den Zustand der Uebergangszeit in den Churpälzischen Landen erkennt man sehr deutlich aus einer Instruction für die Beamten vom Jahre 1683.³²⁾ In Sachen, welche sich ohne Weitläufigkeit entscheiden lassen, sollen die Beamten selbst zwar nicht von Rechtswegen, wie die Gerichte, aber von Amtswegen einen Spruch thun. Andere Sachen sollen sie an die Untergegerichte verweisen. Von den Urtheilen der letzteren kann an die Beamten als Mittelinstanz appellirt werden. Sind die Untergegerichte nicht gehörig besetzt, so haben die Beamten alle Sachen in erster Instanz von Amtswegen zu entscheiden. Der Recurs von den Bescheiden der Beamten in erster oder zweiter Instanz geht theils an die Canzlei, theils an das Hofgericht. Man erkennt deutlich: das treibende Element in der Rechtspflege sind die Beamten. Die landesherrliche Verwaltungsjustiz ist auf bestem Wege, die

Rechtsprechung der Schöffengerichte zu verdrängen. Die Zeit des gänzlichen Verschwindens derselben aus der bürgerlichen Rechtspflege ist nicht mehr fern.

Auch in der Umgestaltung der Rechtspflege in den Städten machte sich der Einfluss der neuen Zeit fühlbar. Obwohl sich in ihnen hie und da beim Eindringen des römischen Rechts Opposition geregt hat, so lässt sich doch nicht verkennen, dass hier in vieler Beziehung der Boden für die Aufnahme desselben empfänglicher war, als auf dem platten Lande. Der Uebergang von einfacher Ackerwirthschaft zu städtischer Oeconomie, die raschere Bewegung, in welche das Güterleben durch die emporkommende Gewerbs- und Handelsindustrie gerieth, mussten auch in den Rechtsanschauungen einen totalen Umschwung hervorbringen. Das altnationale Landrecht genügte den veränderten wirthschaftlichen Verhältnissen nicht mehr. Der freie städtische Verkehr führte allmählig zur Abschaffung der Hörigkeitsverhältnisse und zur Ausbildung eines neuen freien Weichbildrechts, innerhalb dessen für ständische Sonderungen kein Raum mehr war.

Damit hatte die Rechtsentwicklung innerhalb der Städte schon eine Richtung eingeschlagen, welche durch die Reception des römischen Rechts nur gefördert werden konnte. Dieses ist ein für alle Stände und Berufsarten gleiches, es ist ein auf eine entwickelte Geldwirthschaft berechnetes Recht, welches der Willkür der Individuen in der Gestaltung ihrer Verhältnisse keine hemmenden Schranken setzt. So finden wir denn bei dem städtischen Bürgerstande keineswegs einen so hartnäckigen Widerstand gegen die Aufnahme des römischen Rechts, wie beim Adel.

Auch in den Städten wurden übrigens die Schöffengerichte nicht einfach in gelehrte Gerichte umgewandelt. Die städtischen Patricierfamilien wollten eben so wenig, wie die Ritterschaft in den Hofgerichten, den Gelehrten gegenüber auf die Ansehen verleihenden Schöffenstellen verzichten, aber durch ähnliche Mittel, wie man sie den anderen Volksgerichten gegenüber angewandt hatte, wurde auch hier materiell der Schwerpunkt der Rechtspflege in die Hände der Gelehrten gelegt.

Von den mannigfachen Tendenzen, welche an der Einführung des römischen Rechts mitgearbeitet haben, war eine der mächtigsten der Trieb nach Einheit des Rechts. War die Reception als einheitlicher auf Gesamt-Deutschland sich erstreckender Vorgang für unsre Rechtsentwicklung von tiefgreifendster Bedeutung, so geht die heutige Zeit, welche die einheitliche Codification des bürgerlichen Rechts unternommen, vielleicht einem nicht minder wichtigen Wendepunkte derselben entgegen. Dem zu erwartenden Gesetzbuch gegenüber werden der modernen deutschen Jurisprudenz Aufgaben erwachsen, für deren Lösung sie unmittelbar Nichts aus dem römischen Recht wird entlehnen können. Mittelbar wird dennoch auch dafür die ernste Beschäftigung mit demselben sich als fruchtbringend erweisen. Wie überhaupt unsre moderne Cultur aus dem classischen Alterthum fortwährend belebende Nahrung zieht, so dürfte auch nach Herstellung des in Aussicht stehenden Civilcodex die deutsche Jurisprudenz gut thun, in dem energischen Studium der römischen Quellen nicht nachzulassen. So kann sie am sichersten die Weite des Gesichtskreises sich erhalten und die geistige Spannkraft erneuern, deren sie in vollem Masse bedürfen wird, um die von ihr in unsrem Jahrhundert erlangte Führerrolle auch unter der Herrschaft des zukünftigen bürgerlichen Gesetzbuchs würdig zu behaupten.

Bevor ich zu dem Schlussact der heutigen Feier, der Verkündung der akademischen Preise übergehe, habe ich dem Herkommen gemäss eine kurze Uebersicht über die Erlebnisse der Universität in der vergangenen Jahresperiode zu geben.

Seine Königliche Hoheit der Erbgrossherzog hat nach zweijährigem Studium an unserer Hochschule dieselbe zu Ostern d. J. verlassen.

Die Zahl der immatriculirten Studirenden betrug während des letzten



Sommersemesters 757. Abgangszeugnisse sind 419 genommen. Die Zahl der Immatriculationen im gegenwärtigen Semester beläuft sich mit Einschluss der zur Immatriculation vorgemerkten Studirenden auf 196. Obschon es nicht unwahrscheinlich ist, dass die Zahl der Abgegangenen jene der Abgangszeugnisse übersteigt, so darf doch angenommen werden, dass der Stand der Frequenz des laufenden Semesters die Zahl 500 etwas übersteigen wird.

In dem Bestande des akademischen Lehrkörpers sind mehrere Veränderungen eingetreten.

Durch den Tod haben wir verloren: den Privatdocenten Dr. Le Beau und den Lector Dr. Otto.

Zum Behuf des Eintritts in andere Wirkungskreise sind aus dem Verbands unserer Hochschule ausgeschieden: der ausserordentliche Professor Dr. Gelzer, welcher als ordentlicher Professor für classische Philologie und alte Geschichte nach Jena berufen wurde; die Privatdocenten Dr. Cohen und Dr. Börnstein, jener einem Rufe als ausserordentlicher Professor an die Universität Strassburg, dieser einem solchen an die landwirthschaftliche Akademie zu Proskau folgend.

Unter Anerkennung seiner treuen und erspriesslichen Dienste wurde der ordentliche Professor der Zoologie und der Paläontologie Dr. Heinrich Alexander Pagenstecher wegen leidender Gesundheit auf sein Ansuchen pensionirt.

Berufen wurde als ordentlicher Professor der Zoologie und Paläontologie der bisherige Privatdocent am Grossherzoglichen Polytechnikum in Karlsruhe, Dr. Otto Bütschli.

Habilitirt haben sich in der medicinischen Facultät Dr. Isidor Steiner, in der philosophischen die Doctoren Otto Behaghel und Fritz Neumann.

Auszeichnung durch Verleihung von Titeln wurde zu Theil: den Geheimen Hofräthen Dr. Gegenbaur und Dr. Kopp, welche zu Geheimeräthen II. Classe, den ordentlichen Professoren Dr. Otto Becker und Dr. Czerny, welche zu Hofräthen ernannt wurden.

Der ausserordentliche Professor für vergleichende Sprachwissenschaft und Sanskrit Dr. Osthoff wurde zum ordentlichen Professor befördert.

Zu ausserordentlichen Professoren wurden ernannt: in der juristischen Facultät die Privatdocenten Dr. Amann, Dr. Buhl, Dr. Cohn und Dr. Löning, in der philosophischen Facultät die Privatdocenten Dr. Kossmann und Dr. Caspari.

Der Universitätsgärtner Christoph Lang erhielt den Titel eines Garteninspectors.

Der frühere Disciplinarbeamte Haape wurde in seiner bisherigen Eigenschaft als Amtmann nach Eberbach versetzt und die dadurch in Erledigung gekommene Stelle eines akademischen Disciplinarbeamten dem Amtmann Straub übertragen.

An die Stelle des zum Revisor bei Grossherzoglichem Oberschulrathe ernannten Verwalters am akademischen Krankenhause, Baumert, ist Carl Beutel, bisheriger Verwalter an der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim getreten.

Der mit der Verwaltung der Apotheke im neuen akademischen Krankenhause in provisorischer Weise betraute Apotheker Dr. Vulpius wurde zum Verwalter dieser Apotheke ernannt.

Vom Beginn des Jahres 1878 wurde die Stelle eines Bibliothekcustos, welche Herr Dr. Schady bis dahin provisorisch bekleidet hatte, dem Genannten definitiv übertragen.

Der in den Ruhestand versetzte Geheime Hofrath Dr. Blum hat anlässlich seines 50jährigen Doctorjubiläums das Commandeurkreuz II. Classe vom Zähringer Löwen,

Geheimerath Dr. Kuno Fischer den Stern zum Commandeurkreuz mit Eichenlaub,

Geheimerath Dr. Knies das Commandeurkreuz II. Classe,

Geheime Hofrath Dr. Bekker das Ritterkreuz I. Classe,

Geheimerath Dr. Renaud den Stern zum Commandeurkreuz desselben Ordens erhalten.

Von Auszeichnungen durch auswärtige Orden habe ich zu erwähnen: die Verleihung des Ritterkreuzes des Königlich Schwedischen Nordsternordens an den ausserordentlichen Professor Dr. Erb, des Grosskreuzes desselben Ordens an Geheimerath Dr. Friedreich, des Ritterkreuzes I. Classe des Königlich Sächsischen Albrechtsordens und des Ritterkreuzes des Ordens der Italiänischen Krone an Geheime Hofrath Dr. Bartsch, des russischen Stanislausordens II. Classe an Professor Dr. Gass.

In Betreff der akademischen Institute habe ich an erster Stelle zu berichten, dass die Neubauten für die Augenklinik und für die Irrenklinik vollendet und bereits in Benützung genommen sind. Beide Institute sind in den Gesamtorganismus des akademischen Krankenhauses eingetreten und der akademischen Krankenhauscommission unterstellt, in welcher die Directoren der genannten Kliniken Sitz und Stimme haben.

Dem archäologischen Institut wurden die im oberen Stocke des Gebäudes Augustinergasse No. 7 noch freistehenden zwei Räume überwiesen. Der grössere dieser beiden Räume ist vor Allem bestimmt, die kleineren Sammlungsgegenstände, insbesondere die römischen Funde hiesiger Umgebung aufzunehmen.

Im August d. J. sind die neuen Pflanzenhäuser des botanischen Gartens in die Verwaltung der Universität übergegangen; mit Beginn des laufenden Wintersemesters ist auch das neue botanische Institut der Universität bezogen und eröffnet worden. Die erst kürzlich erfolgte definitive Erwerbung der letzten Grundstücksparzelle für den neuen botanischen Garten stellt auch dessen Vollendung für das nächste Jahr in Aussicht.

Zur Deckung der im Jahre 1876 unbezahlt gebliebenen Kosten des akademischen Krankenhauses wurden 9000 Mk. und zur Deckung des Deficits

der Universitätskasse pro 1877 als ausserordentlicher Zuschuss 13,531 Mk. 20 Pfg. bewilligt.

Die Dotation der Universität wurde vom 1. Januar 1878 an um 96,700 Mk. erhöht.

Auch wurden die Aversen einer Anzahl von Instituten vom 1. Januar 1878 an im Gesamtbetrage von 69,656 Mk. 86 Pfg. erhöht.

Verschiedene Institute sind durch erhebliche ausserordentliche Zuschüsse theils aus dem Unterländer Studienfonds, theils aus Staatsmitteln im Gesamtbetrage von 142,382 Mk. 27 Pfg. gefördert worden.

Ausserordentliche Zuschüsse aus Universitätsmitteln wurden im Betrage von 2835 Mk. gewährt.

Für diese so vielseitige Förderung der Interessen unserer Universität sprechen wir der hohen Staatsregierung unseren ehrerbietigsten Dank aus.

Auch im verflossenen Jahre ist die Universität mit zahlreichen und werthvollen Geschenken von ihren Gönnern und Freunden bedacht worden.

Ein Verzeichniss der Körperschaften, Behörden und einzelnen Personen, welche die Bibliothek mit Gaben von Büchern und Schriften bereichert haben, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Die bei den Ausgrabungen auf dem Terrain der Irrenanstalt seit Ende September 1877 bis zum 18. October laufenden Jahres zu Tage geförderten kleineren römischen Fundstücke wurden von Grossherzoglicher Staatsregierung dem archäologischen Institut überwiesen. Kleinere in Neuenheim und Umgegend aufgefundene römische Stücke hat das Institut durch die Güte verschiedener Herren, besonders des Herrn Carl Christ erhalten. In Folge eines Beschlusses des Vereins akademischer Lehrer zur Abhaltung öffentlicher Vorträge wurde demselben Institute in dankenswerther Weise von dem Ertrage der Vorlesungen im Winter 1877/78 die Summe von 200 Mk. zugewiesen.

Dem botanischen Institut wurden von dem am 19. März 1877 zu Trier verstorbenen Civilingenieur Herrn Wilhelm Bochkoltz ein umfangreiches

Herbar und eine werthvolle Bibliothek vermacht. Dasselbe Institut verdankt Herrn Dr. Sonder in Hamburg einen prachtvollen lebenden Baumfarren, sowie Herrn Gerichtsrath Arnold in München die Fortsetzung von dessen schöner Sammlung getrockneter Flechten.

Herr Kreisgerichtsrath von Chelius in Mannheim hat der neuerichteten Augenklinik zur Aufstellung in ihrem Hörsaale die Büste seines verstorbenen Vaters, des Geheimeraths von Chelius zum Geschenk gemacht.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, im Namen der Universität öffentlich den verbindlichsten Dank für alle diese schönen Gaben auszusprechen.

Ich komme jetzt zum letzten Acte dieser Feier: zur Verkündung der Urtheile der Facultäten über die eingelaufenen Preisschriften und der für das nächste Jahr gestellten Preisfragen.

Für die von der theologischen Facultät gestellte Preisaufgabe ist kein Bewerber aufgetreten.

Das von der juristischen Facultät aufgestellte Thema war: Entwicklung des Begriffs der vis maior aus den darauf bezüglichen Digestenstellen unter Berücksichtigung der Auffassung des Reichsoberhandelsgerichts.

Es ist eine Arbeit über dasselbe eingegangen, mit dem Motto: „omnis definitio in iure civili periculosa est“. Das Urtheil der juristischen Facultät lautet:

„Zu loben ist zuvörderst, dass Verfasser sich in den Quellen fleissig und bedächtig umgesehen hat. Die Art, wie er von den einzelnen Entscheidungen zur Construction der Begriffe aufsteigt, und die ganze Disposition der Abhandlung zeugen von Anlage und guter juristischer Schule. Auch mit der Literatur hat er sich so viel als nöthig bekannt gemacht. Am schwächsten erscheinen die Ausführungen, welche auf die Praxis des Reichsoberhandelsgerichts Bezug nehmen. Indessen war in dieser Richtung von einem Studirenden auch kaum mehr zu verlangen, so dass der gute

Eindruck, den man aus dem Voranstehenden gewonnen hat, dadurch kaum abgeschwächt wird. Aus diesem Grunde hat die Facultät sich bewogen gefunden, dieser Arbeit den Preis zu ertheilen.“

Nach Eröffnung des Umschlags mit dem oben angegebenen Motto zeigt sich als Verfasser der Preisschrift:

Stud. jur. Hermann Merkel aus Freiburg.

Die medicinische Facultät hatte zur Preisbewerbung folgende Aufgabe gestellt:

„Es soll untersucht werden, welche Veränderungen in Folge von traumatischer Anämie im Blute eintreten“.

Die Facultät hat über die bei ihr eingegangene Arbeit mit dem Motto: „Blut ist ein ganz besonderer Saft“ folgendes Urtheil gefällt:

„In der eingegangenen Abhandlung wird über eine grössere Zahl eigener, sorgfältig ausgeführter Versuche berichtet, durch deren Resultate unsere auf die gestellte Frage bezüglichen Kenntnisse wesentlich gefördert werden. Die Literatur ist in befriedigender Weise zusammengestellt. Degegen ist die Arbeit nicht frei von formellen Mängeln. Die Anordnung des Stoffs ist zwar eine übersichtliche; aber die Wahl des Ausdruckes, sowie die Art der Darstellung sollten sorgfältiger sein. Ueberhaupt wäre eine gründlichere Ausarbeitung wünschenswerth gewesen. Das Urtheil der Facultät geht dahin, dass die Schrift in Anbetracht ihres sachlichen Werthes des Preises für würdig zu erklären ist“.

Als Verfasser ergibt sich nach Oeffnung des Umschlags:

Stud. med. Georg Hünerfauth aus Niederhochstadt.

Von den drei Preisfragen, welche die philosophische Facultät gestellt hatte, ist nur die eine, die staatswissenschaftliche Aufgabe, bearbeitet worden. Sie lautete: „Vergleichende Darstellung und Beurtheilung der Lehren von Turgot, Adam Smith und John Stuart Mill über den Beruf und die Aufgaben der allgemeinen Staatsgewalt auf dem Gebiete der Volkswirtschaft“.

Zur Beantwortung derselben ist eine Abhandlung eingereicht worden, welche das Motto aus einer Schrift von Victor Cousin trägt: *Le gouvernement, qui représente la société, est aussi une personne morale u. s. w.*

Das Urtheil der philosophischen Facultät über diese Abhandlung lautet: „Wenn man auch geneigt sein kann, vereinzelte formelle Unrichtigkeiten, welche sich aus dem Gebrauch des Deutschen, als einer für den Verfasser fremden Sprache, erklären lassen, nachsichtig zu beurtheilen, so muss doch an der vorliegenden Abhandlung getadelt werden, dass sie derartige Unrichtigkeiten in grosser Anzahl und mit der öfteren Folge einer Erschwerung und Störung des Verständnisses enthält.

Was die sachliche Behandlung betrifft, so ist auch Fremdartiges herangezogen worden, während einzelne für die Lösung der Aufgabe zu beachtende Fragen übergangen sind oder eine zu wenig ausgiebige Besprechung gefunden haben. Bei einer Umschau über die gesammte Erörterung vermisst man Manches, was sich als Frucht einer nochmaligen Ueberarbeitung einzustellen pflegt, und was seinerseits hier zu liefern der Verfasser mehr durch Mangel an Zeit als durch Mangel an Befähigung verhindert gewesen sein mag.

Dem die Abhandlung bezeugt die gereifere Einsicht des Verfassers; er hat nicht nur mit grossem Fleisse die Werke der drei Autoren und einen nicht unansehnlichen Theil der einschlägigen Literatur studirt, auch sein Urtheil bewahrt eine besonnene, verständige Haltung, und es fehlt im Einzelnen nicht an guten Ausführungen und gelungenen Erweisen. Die Facultät kann hiernach zwar zu ihrem Bedauern die Zuerkennung des Preises für diese Abhandlung nicht aussprechen; sie erklärt dieselbe jedoch einer öffentlichen Belobung würdig“. Wenn der Verfasser seinen Namen nennen will, so wird dieser nachträglich bekannt gemacht werden.

Als Preisfragen für das folgende Jahr werden aufgestellt:

Von der theologischen Facultät: „Welcher Zusammenhang herrscht im

evangelium des Paulus zwischen den ethischen Forderungen und den dogmatischen Vorstellungen?“

Von der juristischen Facultät: „Darlegung der Grundsätze, welche im Deutschen Reiche der Gegenwart über die Regentschaft gelten“.

Von der medicinischen Facultät: „Unter welchen Bedingungen können grössere vollkommen abgetrennte Gewebstheile (z. B. Hautstücke, Muskelstücke, Knochen von mehr als 1 Centimeter Durchmesser in den verschiedenen Dimensionen) mit Erfolg transplantiert werden, so dass sie an ihrem neuen Standorte nicht zu Grunde gehen, sondern in organische Verbindung mit dem Thierkörper treten?“

Diese Bedingungen sollen theils durch experimentelle Studien, theils durch kritische Sammlung der in der Literatur mitgetheilten Beobachtungen festgestellt werden“.

Von der philosophischen Facultät:

- 1) Der Prozess des Auflebens und Absterbens stammbildender Suffixe an Beispielen aus den indogermanischen Sprachen dargelegt.
- 2) Es soll das Verhältniss des Risicos zu dem Einkommen des Geschäfts-Unternehmers mit Beachtung der neuesten Streitverhandlungen dargelegt werden.
- 3) Es sollen dikotyle Pflanzen, welche im Habitus den Monokotylen gleichen, entwicklungsgeschichtlich wie anatomisch untersucht und mit ächten, ihnen äusserlich ähnlichen Monokotylen verglichen werden.

Mögen diese Aufgaben nicht vergebens gestellt sein, sondern zahlreiche und preiswürdige Bearbeitungen finden!

Zum Schluss der heutigen Feier spreche ich im Namen der Universität Sr. Königlichen Hoheit dem Grossherzog Friedrich, unsrem Rector magnificentissimus unsren ehrerbietigsten Dank aus für die treue landesväterliche

Fürsorge, welche Höchstderselbe uns fortdauernd zuwendet. Möge der Allmächtige, wie er im verflossenen Jahr das Leben Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Grossherzogin in augenscheinlicher Gefahr gnädig beschirmt hat, auch ferner den Grossherzog Friedrich und dessen erlauchtes Haus erhalten und segnen.



Anmerkungen.

1) Die Aeusserungen Carl Friedrichs über die Juristen findet man bei Nebenius, Carl Friedrich von Baden S. 206 ff., S. 220 A. 14, S. 250 f., S. 257 A. 3.

2) Noch heute bezeichnet Brinz, Pandekten I. 2. Aufl. S. 2f. jenen Gedanken als keinen blossen Faktor in der Reception, sondern als die Reception selbst.

3) Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I. 2. S. 7. Franklin, das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495 S. 45. Der Erlass König Ludwigs vom Jahre 1342, dass in dem königlichen Hofgerichte »nach Kunig und Keisern, seiner Vorvarn, an dem röm. Riche, gesetzen und ire geschriben rechten« geurtheilt werden solle, scheint zwar auf das Kaiserrecht überhaupt, also auch auf das römische Recht, bezogen werden zu müssen, aber »sicher ist, dass diesem Gebot nicht nachgelebt wurde, und nicht nachgelebt werden konnte — weil ohne Römisch-gebildete Richter kein Urtheilen nach römischem Recht möglich ist«. Vgl. Stobbe in d. krit. Vierteljahrschr. f. Gesetzgeb. und Rechtswissensch. XI S. 28 A. 15. Auch das Versprechen Albrechts II. im Landfrieden von 1438 § 25 »unser obgerichte mit wisen, verstendigen, fürsichtigen rittern und gelehrten zu bestellen, gehalten, jedem recht zu tun und zu geben nach gemeinen rechten, guter gewohnheit und anders, mit notdürfftiger erfolgung und wie sich das gebüret« kam nicht zur Ausführung. Vgl. Franklin, Reichshofgericht I. S. 320.

4) Dass die Geistlichen, wenigstens vor dem 11. Jahrhundert, nicht immer nach römischem Recht lebten, zeigen Stobbe a. a. O. I. 1. S. 263, Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien I. S. 436 ff.

5) Ueber die Beichtstuhljurisprudenz vgl. namentlich Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts S. 489 ff. und Schulte, die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts II, namentlich S. 523 ff.

6) In der Autorisationsbulle Papsts Urban VI. zur Errichtung der Universität von 1385 heist es nur: — — *ordinamus, ut in dicta villa de cetero fiat studium generale ad instar studii Parisiensis illudque perpetuis temporibus inibi vigeat tam in Theologia et iuris canonici quam alia qualibet licita facultate e. q. s.* Vgl. Hautz II. S. 314. Dagegen in dem ersten Privilegium der Universität von dem Kurfürsten Ruprecht I. aus dem Jahre 1386: — *videlicet ut quatuor in eo sint Facultates: prima Sacrae Theologiae seu divina: Secunda Juris Canonici et Civilis, quae propter sui propinquitatem pro una Facultate disponimus aestimari e. q. s.* Vgl. Hautz I. S. 315.

7) Die erste Professur des kanonischen Rechts war die der Decretalen, sodann gab es noch eine Professur des *decretum* und eine der *nova iura*, d. h. des *Liber sextus* und der Clementinen.

- 8) Die in den Universitätsacten über Clementis vorkommenden Notizen finden sich zusammengestellt bei Wund, *Programma de origine et progressu facultatis iuridicae in academia Heidelbergensi* P. I. p. 13 sqq. Neben Clementis werden aus den ersten Jahren der Universität noch einige *Licentiati und Baccalarei in legibus* erwähnt. Sie sind genannt bei Wund a. a. O. p. 13 not. 24. Was über die Besetzung der civilistischen Professur unter Ruprechts II. Nachfolgern bekannt ist, findet sich daselbst, p. 16 und 17.
- 9) Vgl. Tolner, *Cod. dipl. Palat. Num. 185. fol. 128. lit. E.* Die in Betracht kommenden Worte der Urkunde lauten: dass Meistern und Doctorn und guten graduirten der H. Geschriift und in geistlichen Rechten und in der Artzeney u. s. w.
- 10) Tolner, a. a. O. p. 134, Ruperti 2. Constitution die Cur-Pfaltz oder die Pfaltz-grafft by Rhein betreffent, p. 139.
- 11) Dieselben sind abgedruckt bei Hautz II. S. 339 ff.
- 12) Vgl. Wund, *Programma* P. I. p. 12 not. 23. P. II. p. 4, p. 8. Zentner, *Oratio de memorabilibus facultatis iuridicae in academia Heidelbergensi* in den *Acta secularia academiae Heidelbergensis* p. 199 sqq.
- 13) Diese Auffassung ist zuletzt mit Entschiedenheit vertreten von C. A. Schmidt in der Schrift: *Die Reception des römischen Rechts in Deutschland.* Rostock 1868.
- 14) Vgl. Datt, *de pace publica* p. 708 § 52.
- 15) Ueber den Einfluss der Halbgelehrten und die den Zwecken derselben dienende populäre Literatur handelt ausführlich das ausgezeichnete Werk von R. Stintzing, *Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland.* Leipzig 1867.
- 16) Treffend urtheilt darüber Justus Möser in seiner *Osnabrückischen Geschichte* I, S. 32: »Denn sobald ein Richter die Gesetze und nachwärts die Rechtweisungen und Auslegungen in einem Buche hatte, so fragte er nicht mehr das Volk, sondern sein Buch und zuletzt fremde Ausleger und Rechte. Da war das Archiv der Gesetze nicht mehr in dem Gedächtnisse aller Männer«.
- 17) Dass auch die Landesherren bei der Einführung des römischen Rechts in ihren Territorien auf die Eigenschaft des römischen Rechts als des kaiserlichen Bezug nahmen, zeigen die Worte Kurfürsts Joachim von Brandenburg (*Mylius Corp. const. March. II. No. 3:* »— dieweil unser Churfürstenthumb Brandenburg im Römischen Reich begriffen, so ordnen und setzen Wir, als des Heiligen Reichs Churfürst, wie sich auch wohl ziemet, dass in unsern Landten . . . Kayser Recht gesprochen werde«).
- 18) Vergl. darüber Franklin, das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495, S. 44 f.
- 19) Das Churpälzische Landrecht von 1582 steht in inniger Verwandtschaft zu dem (zweiten) Landrecht des Fürstenthums Würtemberg. Den Hauptinhalt des letzteren bildet nach Wächter, *Würtemb. Privatr. I. I. S. 241* »theils reines, theils nach den Ansichten der Gelehrten jener Zeit aufgefasstes und missverstandenes römisches Recht, und das Germanische tritt mehr nur als Modification des römischen Rechts in einzelnen Lehren hervor«. In der Vorrede des Churpälzischen Landrechts heisst es, dass dessen Inhalt »den gemeinen beschriebenen Kays. Rechten fast in allem gleichförmig befunden«. Nach der Untergerichtsordnung Tit. III sollen Schultheiss und Schöffen »auff unsere gemeine Landts-Recht, dero-selben eynverleibte sonderbare Constitutiones und Ordnungen, in andern Fällen aber, so darinn nicht versehen, auf die gemeine beschriebne Recht und dess heyligen Römischen Reichs Constitutiones sprechen unn sich hie von keinen alten Brauch abhalten oder Irr machen lassen« etc. Nach Tit. IV müssen Schultheiss und Schöffen

schwören, »nach ihrer Churf. G. Land-Recht unn andere derselben aussgangenen Satzungen, Aber in Fällen, so in deroselben Recht und Satzungen nit versehen, auff die gemeine geschriebne Recht, dess heyligen Reichs Constitutiones — urtheilen u. s. w. — Nach der Hofgerichtsordnung Tit. IV u. V sollen die Beisitzer des Hofgerichts »in allen Sachen auff die gemeine geschriebene Recht, dess heiligen Reichs Constitutiones, guter Ordnungen, unser Land-Recht, Statuten, redliche ehrbare Gewohnheiten unsers Churfürstenthumbs und dero Gericht u. s. w. Urtheil fassen und aussprechen u. s. w. Nach Tit. X müssen Hofrichter und Beysitzer einen Eid dahin schwören, dass sie wöllen — — nach gemeinen beschriebenen Rechten, dess heiligen Reichs Constitutionen, ehrbarn unn guten Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten (so fern dieselbigen fürkommen) — — urtheilen u. s. w. —

Nach dem Urtheile Gerbers, das wissenschaftl. Princip des gemeinen deutschen Privatrechts S. 174 f. ist das Churfälzische Landrecht im Wesentlichen eine Reproduction des römischen Rechts, »dessen Stoff dieser Codex in der Manier einer lehrbuchsartigen Darstellung wiedergiebt, und noch mehr im Detail ausbeutet als sein Muster«.

Ueber die Spuren deutschrechtlicher Ideen im Churfälzischen Landrecht vgl. Gerber a. a. O. S. 175.

20) Auch Ulrich von Hutten's scharfe Ausfälle gegen die Juristen sind stark von seinen ritterschaftlichen Standesansichten beeinflusst. S. dieselben zusammengestellt bei Stobbe, Rechtsquellen I. 2. S. 45 A. 3.

21) So stiftete Philipp der Grossmüthige die Juristenfacultät in Marburg desshalb, weil seiner Ansicht nach »es mit der reinen heilsamen Lehre des Evangelium's gar bald geschehen sein und wiederum viel grösserer Irrthum und Abgötterei aufkommen werde, denn je zuvor, wenn er nicht mit der Zeit andere taugliche und geschickte Leute liess auferziehen, die man auf den Canzleien zu Canzlern, Räthen, Schreibern, auch in Städten zu Bürgermeistern, Schöffen, Urtheilern etc. brauchen könnte. Vgl. Stölzel, die Entwicklung des gelehrten Richterthums in den deutschen Territorien S. 107. Ueber die practischen Tendenzen, welche Joachim I. bei der Gründung der Universität Frankfurt leiteten, namentlich die, dem römischen Recht Bahn zu brechen, vergleiche Droysen, Gesch. der preussischen Politik II. 2 S. 52 ff. S. Isaacsohn, Gesch. des preussischen Beamtenthums I. S. 262 f.

22) Der erste, welcher vom Churfürsten Philipp angestellt wurde, um die Pandekten publice et ordinarie zu erklären, war M. Jo. de Dalheim. Vgl. Wund a. a. O. P. II. p. 14, 15. Seitdem die zweite Professur der Pandekten gegründet war, sollte der eine Pandektist *in digesto veteri*, der andere *in digesto novo* lesen. Vgl. Wund a. a. O. P. III. p. 8. Churfürst Philipp gründete auch eine eigene Juristen-Burse. Die steigende Bedeutung, welche man von Seiten der Universitätsleitung dem juristischen Studium und besonders dem des römischen Rechts beilegte, giebt sich in den Eingangsworten der Zuschrift, mit welcher der Churfürst die Stiftungsurkunde mittheilte, kund: »Wir haben in Betrachtung, wie die Juristen zu gemeynem Nütz auch zu Erhaltung Ordnung und wass des Regiments und in vil andere fruchtbare Wege teglich gebrücht werden- und nützlich syn mögen fürgenommen hie zu Heydelberg den Juristen Schüler so unser Universitet hie besuchen ein Collegium darin sie und welchen das gelegen syn will, ire Wohnung haben mögen uffzurichten und das mit zweyen Doctoren so Legisten sind, teglich lesen und dem Collegio vorsteen sollen, zu versehen u. s. w.« Vgl. Wund a. a. O. P. II. p. 15 not. u. Während sonst jede Facultät ihre Lehrer wählte und dieselben dem Senate vorschlug, welcher darauf die Bestätigung des Churfürsten veranlasste, wurden die Professuren des *Digestum vetus* und des *Digestum novum*

allein vom Churfürsten besetzt. Wund a. a. O. P. III. p. 17 not. 68. 1548 ging man mit dem Plane um, eine neue Professur des *Digestum infortiatum* zu gründen. Der Gedanke kam aber nicht zur Ausführung. Wund a. a. O. P. IV. p. 1 not. 1. In der Reformation Otto Heinrichs von 1558 wurde angeordnet, dass in Zukunft nur eine Professur der Pandekten bestehen sollte.

23) Seit dem Jahre 1522 ging die *professio Decreti* ganz ein (Wund P. III p. 3 u. 4), seit 1543 auch die *novorum iurium cathedra* (Wund P. IV p. 4). In der Reformation Otto Heinrichs heisst es: »Wiewol unsere Vorfaren dise der Juristen Facultet in zwey Theil, nemlich das Canonicum oder geistlich recht und das Weltlich Civile genannt unterscheiden und getheilet etc., so haben wir doch angesehen gegenwärtiger Zeitläufte etc. obgenannte beyde Stück zusammengezogen« etc. Der Professor der Decretalen soll in Zukunft nur noch das zweite Buch der Decretalen erklären, weil darin der canonische Process enthalten war. Er hatte aber, entsprechend der Stimmung der damaligen Zeit in Bezug auf das canonische Recht, nur schwachen Erfolg. In den Universitätsannalen Tom. IX. fol. 31 heisst es: Caspar Agricola versatur nunc in explicatione tituli de appellationibus in secundo Decretalium. Auditores aliquando plures, aliquando pauciores habet, nunc vero, ut haec tempora ferunt, circiter octo. In einem Schreiben der Universität an den Churfürsten (Annal. Tom. XI. fol. 277 u. 280) wird geklagt, »dass die Auditores zum Theil in dem irrigen Wahne wären, dass in explicandis decretalibus nichts sonderlichs fruchtliches docirt werde etc.« — Beiläufig sei bemerkt, dass Wendalinus Schelling, seit 1530 Professor der nova iura, seit 1537 Professor der Decretalen, soviel bekannt, der erste war, welcher an der Universität über das ius feudale las. Vgl. Wund a. a. O. P. III. p. 14 not. 55.

24) Ueber die Zeit der ersten Einsetzung des Churpfälzischen Hofgerichts bestehen Zweifel. Während Trithem Chron. Sponh. ad a. 1462 p. 376 und Hirsaug. p. 455 den Anfang in das Jahr 1462 setzt, sagt Mathias von Kemnat in seiner Biographie Friedrich's: »Darnach Anno Im LXXII hoit der Pfalzgraff dem Rechten zu Liebe ein Hoef-Gericht geordnet, das seine Ritterschaft und were Recht hilf bei seinen Gnaden sucht, Recht ergeht zu vier Zeiten des Jahrs und ist das Recht besetzt mit Doctori grund in weltlichen und geistlichen Rechten und vill weisen Leihen von der Ritterschaft.« Häusser, Gesch. der rheinischen Pfalz I. S. 401 A. 15, welchem Stobbe. Rechtsquellen I. 2. S. 94, folgt, hält hier Kemnat für besser unterrichtet, als Trithemius. Für die Nachricht des letzteren spricht aber Folgendes. Schon Carl Büttlinghausen hat in seinen Beiträgen zur Pfälzischen Geschichte, I. Bd. (Mannheim 1776) S. 99 folgende Urkunde abdrucken lassen: »Wir Friedrich von Gotsgnaden Pfaltzgrave by Rine Hertzog in Beyern des heyligen Römischen Reichs Ertzdruchsesse und Churfürste bekennen und thun kunt offenbar mit diesem Brieff als Spenne und Zweyung sint gewest zwischen dem Würdigen und Ehrsamem unsern lieben andächtigen Apt und Convent zu Schonauwe vff eyne und unnsern angehörigen Schultheiss Gericht und Gemeynd zu Planckenstatt des andern Teyls der sie sich beydersits wülkürlich für uns oder unnsern Hoffrichter und Rete vertragen — — und sint diss unnsere Hoffrichter und Rete zu Recht gesessen der Erwürdige in Got Vetter unnsere lieber besunder Freundt her Reynhart Bischoff zu Worms Richter Doctor Endres Pellendorffer meister Sebastian von Pfortzheim licentiat Wendel von Remehingen, Cammerath von Helmstat Ludwig von Sickingen Eberhart von Gemyngen Küchenmeister Friederich Hanss von Saulnheym Hannss von Frumberg und Hannss von Venningen zu Zutzenhusen und des zu Urkund haben wir unser Inngesiegel thun hencken an diesen Brieff datum Heydelberg vff Montag nach Sant Johann's Tag decollationis anno Dni MCCCCLXV.« Darnach war das Hofgericht (in obiger Sache Hofrichter und 9 Beisitzer) schon 1465 in Thätigkeit. Unter den Beisitzern sind auch schon

ein Paar Gelehrte. — Dazu stimmt, dass in dem Cod. Heid. 389, 3 in einer Deduction *Principia Palatina contra Nobiles immedietatem affectantes* p. 54 eine Urkunde vom Jahre 1466 angeführt wird, in welcher Heinrich von Helmstatt dem Churfürsten gegenüber erklärt: »es klag von mir wer der woll Ewr fürstl. Gnaden geschriftlich oder mündlich, so hat Ewr fürstl. Gnaden meiner Macht, und ist des meinen mächtig zu recht vor Ewr fürstl. Gnaden, oder Ewr Gnaden Rätthe oder vor Ewr Gnaden Richtern und Hof-Gericht, es treffen, was es wolle u. s. w.« Vgl. auch Ph. W. L. Flad, *Specimen Anecdoton Juris Palatini Statutarii* p. 11. Die Gründung des Hofgerichts scheint in besonderem Zusammenhange mit der Austreibung der Westphälischen Freigerichte, welche 1461 erfolgte, gestanden zu haben. Der Nachricht des Mathias von Kemnat mag aber wohl irgend eine auf das Hofgericht bezügliche Massregel zu Grunde liegen. Vielleicht ist es 1479 zuerst mit einer ausführlichen Ordnung versehen. Aus der Vorrede der Hofgerichtsordnung von 1582 ergibt sich, dass die älteste Hofgerichtsordnung nicht im Druck publicirt ist. Es heisst dort: »Derwegen sie (unsere Vorfahren) dann nun länger als vor hundert jaren nit unzeitlich bewegt, ein wolgedachte Hofgerichtsordnung, darinn wie und welcher gestalt in Rechtschwebenden Sachen volfahrt procediert und gehandelt werden sol aufzurichten und mit Ernst darüber zu halten. Diweil aber solche vor dieser Zeit nit publicirt u. s. w.« — Vor Errichtung des Hofgerichts hatte der Hofmeister die oberste Richterstelle zu verwalten. Bei den sog. Rachtungen wurde er gemeinlich als Vorsitzender angeordnet.

25) 1456 wurde zwischen dem Kurfürsten und dem Erzbischof Dieterich von Mainz ein Bündniss abgeschlossen, worin verboten wurde, dass kein Unterthan oder Angehöriger gegen den andern weder bei auswärtigen Land- und Hofgerichten, noch bei den Westphälischen Gerichten Prozess und Urtheil auszuwirken sich unterstehen solle. Gegen die auswärtigen Landgerichte namentlich war die Einung zwischen Kurpfalz und Herzog Ludwig von Baiern vom Jahre 1458, gegen die Westphälischen Gerichte aber das Bündniss gerichtet, welches 1461 zwischen Kurpfalz, dem Bischof Ruprecht von Strassburg, Erzherzog Albrecht von Oesterreich und Markgraf Karl von Baden errichtet wurde. Vgl. Kremer, Geschichte des Kurfürsten Friedrich I. von der Pfalz I. S. 635.

26) Anfänglich konnte alle Professoren der juristischen Facultät abwechselnd die Verpflichtung zur Theilnahme am Hofgericht treffen. Da sie dieser Verpflichtung aber nur lässig nachkamen, so ordnete Pfalzgraf Philipp in einem 1503 an die Universität gerichteten Schreiben an, »das ir in der Universitet die Vacanzen und Lecturen also ordnen und anschicken wollen das die Vacanz in das Jar zwischen unsern Hoffgerichten vertheilt und die Lecturen der masse und Zit versehen werden das Ir uns all Hoffgericht zwen gewisse Doctores ein *in legibus* den andern *in canonibus* lesend, an das Hoffgericht geben mögen des stetigs zu warten u. s. w.« Wund a. a. O. P. II. p. 16 u. 17. In der Reformation Ludwig's VI. von 1522 wurde dann bestimmt, »dass alle in dyser rechtlichen Facultät lesende Personen Doctores oder Licentiaten zu ihren verordneten Stunden weder in unser Cantzley allhie noch zu andern unsern Geschefften gefordert oder gebraucht sollen werden, ausgenommen die zwen dero einer *in digesto veteri*, der andere *in digesto novo* lesen, welche zwen zu unserer und unseres Fürstenthumbs Geschefften gebraucht wollen werden.« Wund a. a. O. P. III. p. 8 not. 30.

27) Der Canzler ist aus dem *notarius* oder *protonotarius* hervorgegangen. Die Kurpfälzischen *notarii*, *protonotarii* und Canzler von 1216 bis 1764 sind verzeichnet bei Joh. Goswin Widder, Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der Kurfürstlichen Pfalz am Rheine, I. S. 60 ff.

28) S. Anm. 19.

29) Vgl. darüber die Nachweisungen bei Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richterthums, S. 188—203. Lehrreich auch Seeger, die strafrechtlichen consilia Tubingensia von der Gründung der Universität bis zum Jahre 1600. (Festprogramm der juristischen Facultät zur vierten Säcularfeier der Universität Tübingen.)

30) In den Kurpfälzischen grösseren Aemtern war neben dem adligen Amtmann zur Eintreibung der Geldgefälle ein rechtsgelehrter Landschreiber bestellt. Der Landschreiber gehörte zu den Oberbeamten. Nach der Instruction von 1683 »soll weder von dem Oberamtman noch Landschreiber, oder wer an dessen statt, etwas allein gethan, sondern da selbige differenter Meinung, die Sache zu weiterer Verordnung zu Chur-Pfaltz Canzlei berichtet werden u. s. w.« Vgl. Janson, Materialien zu einem zukünftigen Gesetzbuch für die Churpfälzischen Lande, I. S. 125. Als die adlige Beamtenstelle seit dem Ende des 17. Jahrhunderts sich allmählig in eine reine Sinecure verwandelte, wurde die Ausübung der Gerichtsbarkeit den Landschreibern oder Amtsverwesern allein übertragen. Vgl. auch Steiner, Geschichte der Städte Umstadt und Babenhausen, S. 51 ff., S. 67. Für kleinere Unterämter, Kellereien, Oberschultheisereien wurden wohl rechtsgelehrte Keller und Oberschultheisen angestellt. Gute Auskunft darüber gewährt das oben angeführte Werk von Widder.

31) Darüber hat das Werk von Stölzel ganz neue Aufschlüsse gegeben.

32) Vgl. Janson a. a. O. S. 119. 120. Bezeichnend für den Character der Rechtsprechung der Beamten ist, dass die Vorschriften für dieselbe sich nicht in den Gerichtsordnungen, sondern theils in der Landesordnung, in welcher die auf Regierung, Polizei, Verwaltung u. s. w. bezüglichen Gesetze aufgenommen sind (vgl. Tit. XI. a. 3 u. 5), theils in Instructionen, wie die vom 5. Mai 1683, enthalten sind.

Beilage.

Verzeichniss

der

Geschenkgeber an die Grossh. Universitätsbibliothek

vom 1. November 1877 bis 1. November 1878.

Karlsruhe:

Grossh. Ministerium des Inneren
Das Grossh. Justizministerium
Grossh. Handelsministerium
Das Grossh. statist. Bureau
Grossh. Hof- u. Landesbibliothek
Das Grossh. General-Landesarchiv
Die Grossh. Landesgewerbehalle
Herr Ministerialpräsident Stösser.

Heidelberg:

Akademisches Directorium
Juristische Facultät
Herr Professor Dr. Amann
Herr Dr. von Bednaga
Herr Geh. Rath Pr. Dr. Bluntschli
Herr Professor Dr. Cantor
Herr de Costella
Herr K. Dalgauer
Herr Dr. Doergens
Herr Professor Dr. Eisenlohr
Herr Geh. Rath Pr. Dr. Friedreich
Herr Hofrath Prof. Dr. Fühling
Herr Geh. Rath Pr. Dr. Gegenbaur
Herr Ferd. Guttenberger
Herr Stadtpfarrer Herbst
Herr Professor Holsten
Herr Professor Dr. Ihne
Herr Professor Dr. Karlowa
Herr Dr. Landgraff
Herr stud. Laude aus Warschau
Herr Dr. Lobstein
Herrn Buchhändler Ernst Mohr's
Medicinerischer Lesezirkel
Die Museumsgesellschaft
Herr Dr. Max Reichenheim

Herr Schirmfabrikant Rongé
Herr Dr. Schady, Custos der Uni-
versitätsbibliothek
Herr W. Schlötel
Herr Director Dr. Weber
Herr Dr. Wille
Herr Hofrath Prof. Dr. Winkel-
mann
Herr Oberbibliothekar Professor
Dr. Karl Zangemeister.

Donauessingen:

S. Durchlaucht der Fürst v. Für-
stenberg.

Freiburg:

Herr Dr. Calberla
Die Grossherzogl. Universitäts-
Bibliothek.

Mannheim:

Die Direction des Grossherzogl.
Gymnasiums.

Berlin:

Deutscher Reichstag
Das Preuss. Abgeordnetenhaus/
Königl. Preuss. Cultusministerium
Königl. Preuss. landwirthschaftl.
Ministerium
Königl. Preuss. Statist. Bureau
Das statistische Bureau der Stadt
Berlin
Herr Generalpostmeister Stephan

Herr Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. H.
v. Nathusius u. Herr Landes-
ökonomierath Dr. H. Thiel
Herr Professor Dr. Wattenbach.

Braunschweig:

Herzogl. Braunsch. Regierung.

Coburg u. Gotha:

Herzogl. Sachs-Coburg-Gothaische
Staatsministerium.

Dresden:

Das Königl. Sächs. statist. Bureau
Die Königl. Sächs. Regierung.

Göttingen:

Die Königl. Universitäts-Biblio-
thek.

Leipzig:

Herr D. O. Lenel
Herr Buchhändler J. O. Weigel
Herr Geh. Rath Prof. Dr. Wind-
scheid.

Ludwigshafen:

Herr Studienlehrer Keiper.

Markkirch im Elsass:

Herr Postdirector C. Löser.



Merseburg:
Der Verband öffentlicher Feuer-
versicherungsanstalten.

München:
Königl. Bayr. Cultusministerium
Die Königl. Bayr. Akademie der
Wissenschaften.

Neustadt-Eberswalde:
Die Königl. Forstakademie Ebers-
walde.

Rudolstadt:
Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädt.
Ministerium.

Schleswig:
Die Königl. Preuss. Regierung in
Schleswig.

Sondershausen:
Fürstl. Schwarzburg-Sondershaus.
Staats-Regierung.

Speyer:
Der Gowerbeverein.

Stuttgart:
Herr E. E. v. Georgi-Georgenau.

Tübingen:
Die Universität.

Weimar:
Grossherz. Sachsen-Weimarsches
Staatsministerium.

Würzburg:
Herr Professor Dr. J. Kohler.

Buda-Pest:
Die Königl. Universität.

Hermannstadt in Siebenb.:
Das Siebenb. Landesconsistorium
Der Superintendent der Siebenb.
evang. Kirche.

Klausenburg:
Die Universität.

Wien:
Die Kaiserl. Königl. Akademie der
Wissenschaften.

Bern:
Der Schweizerische Bundesrath
Das Comité der Haller-Ausstellung.

Winterthur:
Herr G. Geilfus.

Amsterdam:
Das evang. luth. Seminar.

Haarlem:
Das Bureau scientifique central
Néerlandais.

Rotterdam:
Herr L. V. Ledeboer.

Brüssel:
Die Académie Royale de médecine
de Belgique
Herr Melsens.

Lüttich:
Herr F. Hanaux.

Dublin:
Der board of Trinity College.

Greenwich:
The Royal Astronomer.

London:
Die Trustees des Britt. Museums
Die Royal Society
Die Pathological Society
Das University College
Die British association for the
advancement of science
Die Howard association
Herr Buchhändler Quaritch.

Paris:
Herr J. Z. Amussat
Herr V. de Beauvillé
Herr Berger-Levrault
Herr Elié de Cyon
Herr Houel
Herr Comte Léopold Hugo
Herr Noah Jacobsohn.

Ascoli-Piceno:
Die Municipalbibliothek von As-
coli-Piceno
Herr Giulio Gabrielli direttore del
Museo Civico.

Florenz:
Die Bibliotheca Nazionale.

Neapel:
Herr Gabriele Jannelli.

Pavia:
Die Universität.

Rom:
Die Italienische Regierung
Das Ministerio del Interno
Herr Buchhändler Spithöver.

Siena:
Herr Gius. Campani.

Turin:
Die Regia deputazione sovra gli
studj d'istoria patria.

Athen:
Herr A. K. Christomanos.

Stockholm:
Herr C. J. Schlyter.

Dorpat:
Die Gelehrte Estn. Gesellschaft.

Moskau:
Die société Impériale des natura-
listes de Moscou.

St. Petersburg:

Die Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg
Die Commission archéologique de St. Pétersbourg.

Beloit (U. St. Wisconsin):

Herr Chamberlin chief geologist of Wisconsin.

Columbia

(U. St. South-Carolina):

Die General assembly of South-Carolina
Die State library of South-Carolina.

Detroit (U. St. Michigan):

Das State board of geological survey of Michigan.

New-York:

Die Medico-legal society.

Philadelphia:

Die academy of natural science.

San Francisco:

Die mercantile library association.

Washington:

Das U. St. Bureau of education
Das U. St. Coast Survey office
Die Smithsonian Institution
Herr F. V. Hayden U. St. Geologist.

Mexico:

Die mexicanische Regierung
Das Ministerio de fomento. / m

Santiago:

Die Universidad de Chile.



Merseburg:

Der Verband öffentlicher Feuer-
versicherungsanstalten.

München:

Königl. Bayr. Cultusministerium
Die Königl. Bayr. Akademie der
Wissenschaften.

Neustadt-Eberswalde:

Die Königl. Forstakademie Ebers-
walde.

Rudolstadt:

Fürstl. Schwarzburg-Rudolstadt.
Ministerium.

Schleswig:

Die Königl. Preuss. Regierung in
Schleswig.

Sondershausen:

Fürstl. Schwarzburg-Sondershaus.
Staats-Regierung.

Speyer:

Der Gewerbeverein.

Stuttgart:

Herr E. E. v. Georgi-Georgenau.

Tübingen:

Die Universität.

Weimar:

Grossherz. Sachsen-Weimarsches
Staatsministerium.

Würzburg:

Herr Professor Dr. J. Kohler.

Buda-Pest:

Die Königl. Universität.

Hermannstadt in Siebenb.:

Das Siebenb. Landesconsistorium
Der Superintendent der Siebenb.
evang. Kirche.

Klausenburg:

Die Universität.

Wien:

Die Kaiserl. Königl. Akademie der
Wissenschaften.

Bern:

Der Schweizerische Bundesrath
Das Comité der Haller-Ausstellung.

Winterthur:

Herr G. Geilfus.

Amsterdam:

Das evang. luth. Seminar.

Haarlem:

Das Bureau scientifique centra
Néerlandais.

Rotterdam:

Herr L. V. Ledeboer.

Brüssel:

Die Académie Royale de médecine
de Belgique
Herr Melsens.

Lüttich:

Herr F. Hanau.

Dublin:

Der board of Trinity College.

Greenwich:

The Royal Astronomer.

London:

Die Trustees des Britt. Museum
Die Royal Society
Die Pathological Society
Das University College
Die British association for the
advancement of science
Die Howard association
Herr Buchhändler Quaritch.

Paris:

Herr J. Z. Amussat
Herr V. de Beauville
Herr Berger-Levrault
Herr Elié de Cyon
Herr Houel
Herr Comte Léopold Hugo
Herr Noah Jacobsohn.

Ascoli-Piceno:

Die Municipalbibliothek von As-
coli-Piceno
Herr Giulio Gabrielli direttore del
Museo Civico.

Florenz:

Die Bibliotheca Nazionale.

Neapel:

Herr Gabriele Jannelli.

